



## Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 20/3251

BAG Wohnungslosenhilfe e. V. • Waidmannsluster Damm 37 • 13509 Berlin

Innen- und Rechtsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtags  
Vorsitzender Jan Kürschner  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Waidmannsluster Damm 37  
13509 Berlin  
Telefon (030) 2 84 45 37-0  
E-Mail: [info@bagw.de](mailto:info@bagw.de)  
[www.bagw.de](http://www.bagw.de)

21.05.2024

### **Schriftliche Stellungnahme der BAG W zum Antrag „Kosten des Personalausweises für Wohnungslose übernehmen – Drucksache 20/1173 (neu) – 2. Fassung“ der Fraktionen von SPD, FDP und SSW**

Schriftliche Stellungnahme der BAG W zum Antrag „Kosten des Personalausweises für Wohnungslose übernehmen – Drucksache 20/1173 (neu) – 2. Fassung“ der Fraktionen von SPD, FDP und SSW

Sehr geehrte Mitglieder des Innen- und Rechtsausschusses,

wie im Antrag dargestellt, ist ein Personalausweis Voraussetzung für den Weg aus der Wohnungslosigkeit und in Erwerbstätigkeit sowie für die Beantragung von Sozialleistungen. Ein fehlender Personalausweis verhindert nicht nur den Zugang zu Wohnung, Arbeit und Sozialleistungen, sondern auch die Teilhabe an der Gesellschaft in vielen Bereichen: Das Deutschland-Ticket oder andere ermäßigte Fahrkarten und Abonnements sind in der Regel nur mit einem Ausweis gültig. Auch beim Eröffnen eines Bankkontos oder beim Aktivieren von Sim-Karten ist ein Identitätsnachweis erforderlich. Außerdem ist ein amtlicher Lichtbildausweis nötig, um vom aktiven (und passiven) Wahlrecht Gebrauch zu machen oder ein Buch in der Bibliothek auszuleihen.

#### Rechtliche Situation

Das Nichtvorhandensein eines Personalausweises kann zur Verhängung von Bußgeldern führen, denn in Deutschland sind Menschen ab 16 Jahren, die die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß dem Grundgesetz aufweisen, dazu verpflichtet, einen Ausweis zu besitzen. Wer keinen Ausweis besitzt oder den Verlust des Ausweises nicht unverzüglich meldet, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Dieses Vergehen kann mit einer Geldbuße von bis zu 3000,- € geahndet werden.

Die Gebühren für die Erstellung eines Personalausweises werden in Deutschland zentral durch die Personalausweis- und eID-Karten-Gebührenverordnung (PAuswGebV) geregelt. In § 1 Abs. 6 PAuswGebV ist festgelegt, dass die Gebühren erlassen oder ermäßigt werden können, wenn eine Person bedürftig ist. Dies ist also eine Kann-Bestimmung und die zuständigen Behörden können somit im Einzelfall eine Ermessensentscheidung treffen.

Zur Frage der Bedürftigkeit heißt es in § 9 Abs. 1 SGB II: „Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen

Sitz des Vereins: Berlin  
eingetr. beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter VR 35127 B  
Vorsitzende: Susanne Hahmann  
Geschäftsführerin: Sabine Bösing

Bank für Kirche und Diakonie eG – KD-Bank  
IBAN: DE02350601901567580012  
BIC GENODED1DKD

Bank für Kirche und Diakonie eG – KD-Bank  
IBAN: DE77350601901567580020  
BIC GENODED1DKD

sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält." Laut § 1602 BGB sind Personen unterhaltsberechtig, wenn sie außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Grundsätzlich gelten Menschen, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten, daher nicht als bedürftig im Sinne des § 1 Abs. 6 PAuswGebV. Das liegt zum einen daran, dass sie Leistungen erhalten, um ihre Hilfebedürftigkeit zu beseitigen und zum anderen daran, dass der Regelsatz seit 2011 einen Betrag für den Personalausweis enthält. Er ist bei den regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in der Abteilung 12 (andere Waren und Dienstleistungen) angesiedelt. Diese Position ist aktuell mit 0,31 Euro pro Monat angesetzt. Bei der Berechnung wird davon ausgegangen, dass ein Personalausweis 10 Jahre gültig ist.<sup>1</sup>

#### Beurteilung der (rechtlichen) Situation

Die bestehenden Regelungen sind aus unserer Sicht nicht zufriedenstellend und gewähren wohnungslosen und obdachlosen Menschen keinen sicheren Zugang zu einem Personalausweis. Eine grundsätzliche Neuregelung wäre daher wünschenswert, hierfür bestehen zwei Möglichkeiten:

A) Bei bedürftigen Personen sollte generell keine Gebühr erhoben werden. Es wäre daher wünschenswert, dass es in dieser Frage keinen gesetzlichen Ermessensspielraum gibt und Gebühren übernommen werden. Sofern der Ausweis überhaupt erst für das Beantragen von Leistungen benötigt wird, ist von Bedürftigkeit auszugehen.

B) Bei Leistungsbezug wäre eine Regelung wünschenswert, die die lebenspraktischen Umstände akut wohnungs- oder obdachloser Menschen berücksichtigt. Ein Ansparen der Gebühren über 10 Jahre allein durch Sozialleistungen ist als nicht realistisch anzusehen. Hinzu kommt, dass hierbei die Kosten für das biometrische Foto und weitere Ausgaben wie z.B. der Weg zur Behörde nicht abgedeckt sind. Auch der Verlust eines Personalausweises, z. B. durch Diebstahl, findet bei dieser Regelung keine Berücksichtigung. Die aktuell einzige Möglichkeit ist, dass im Rahmen des Ermessens geprüft wird, ob trotzdem eine Bedürftigkeit vorliegt. Insbesondere können dies Zahlungsverpflichtungen sein, die nicht vom Regelsatz erfasst sind. Besser wäre, wenn ein Anspruch auf Erstattung der Kosten für den Personalausweis und das Foto bestünde und die Mittel folglich nicht im Regelsatz enthalten wären.

#### Empfehlung

Aus unserer Sicht sollte das Erstellen eines Personalausweises für wohnungs- und obdachlose Menschen kostenlos möglich sein, da er eine zentrale Voraussetzung für die Wahrnehmung von elementaren Bürgerrechten ist. Unter den gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen ist eine Regelung, bei der Kommunen die Kosten für den Personalausweis des genannten Personenkreises erstattet bekommen und zusätzlich auch die Kosten für die Erstellung eines biometrischen Fotos übernommen werden, zu befürworten.

Allgemein sollten Städte und Kommunen wohnungs- und obdachlosen Menschen einen formal einfachen und zügigen Zugang zum Personalausweis ermöglichen. Die Wege der Beantragung sollten seitens der Verwaltung transparent sein und leicht verständlich allen Bürger:innen zugänglich gemacht werden. Broschüren, Info-Plakate und Kooperationen mit den Einrichtungen und Diensten der Wohnungsnotfallhilfe können helfen.

Mit freundlichen Grüßen

Sarah Lotties  
Fachreferentin

Martin Kositzka  
Fachreferent

---

<sup>1</sup> Die Kosten für einen Personalausweis betragen momentan 37,00 Euro. Teilt man dies auf 10 Jahre = 120 Monate auf, ergibt sich ein Betrag von 0,31 Euro im Monat. Bei antragstellenden Personen unter 24 Jahren beträgt die Gebühr 22,80 Euro, der Ausweis ist allerdings nur 6 Jahre gültig.